

Reglement

für Lager und besondere Schulanlässe

Datum	22. Juni 2026
-------	---------------

Ordnungsnummer	410.12
----------------	--------

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Gesetzliche Grundlagen	4
II.	Klassenlager	4
	Art. 3 Anzahl	4
	Art. 4 Dauer	4
	Art. 5 Budget und Kosten	4
	Art. 6 Leitung	4
	Art. 7 Entschädigungen	4
	Art. 8 Bewilligung	5
	Art. 9 Teilnahme	5
	Art. 10 Regelverstösse	5
III.	Schneesportlager	5
	Art. 11 Beschreibung	5
	Art. 12 Dauer	5
	Art. 13 Budget und Kosten	5
	Art. 14 Leitung	6
	Art. 15 Entschädigungen	6
	Art. 16 Jugend und Sport (J+S)	6
	Art. 17 Bewilligung	6
	Art. 18 Teilnahme	6
	Art. 19 Regelverstösse	6
IV.	Projektwochen und Projekttag	6
	Art. 20 Beschreibung	6
	Art. 21 Budget und Kosten	6
	Art. 22 Entschädigungen	7
	Art. 23 Bewilligung	7
	Art. 24 Teilnahme	7
V.	Schulreisen / Abschlussreisen / Exkursionen	7
	Art. 25 Beschreibung	7
	Art. 26 Budget und Kosten	7
	Art. 27 Entschädigungen	7
	Art. 28 Bewilligung	8
	Art. 29 Teilnahme	8



VI. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 30 Reisegebiet	8
Art. 31 Unterkunft	8
Art. 32 Rekognoszieren	8
Art. 33 Abrechnung	8
Art. 34 Versicherung	8
VII. Besondere Regelung für Fachlehrpersonen und Schulassistenzen	8
Art. 35 Schulreisen	8
Art. 36 Klassenlager	8
Art. 37 Ersatz bei Abwesenheit	8
Art. 38 Abrechnung durch Schulassistenzen	9
VIII. Inkraftsetzung	9
Art. 39 Inkraftsetzung	9
Anhang A - Regelungen und Notfallblatt (410.121)	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Im vorliegenden Reglement werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Klassenlagern, Schneesportlagern, Projektwochen, Projekttage, Schulreisen, Abschlussreisen und Exkursionen der Schule Weisslingen festgelegt. Es trägt zur Sicherheit im Zusammenhang mit der Organisation von Unternehmungen mit Schülerinnen und Schülern bei, welche insbesondere der sozialen Integration dienen sowie die Gemeinschaft in der Klasse und der Gruppe, die allgemeinen Bildung, die Gesundheit (Sport) und die Erziehung zum Leben in einer Gemeinschaft fördern.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich, insbesondere das "Reglement über die Klassenlager an der Volksschule" des Erziehungsrates des Kantons Zürich.

II. Klassenlager

Art. 3 Anzahl

Im Zyklus 2 (5. oder 6. Klasse) und im Zyklus 3 kann jeweils ein Klassenlager durchgeführt werden.

Art. 4 Dauer

Ein Klassenlager umfasst maximal sechs Tage.

Art. 5 Budget und Kosten

¹ Die Kosten eines Klassenlagers trägt die Schule, wobei von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsbeitrag gemäss § 11 Abs. 3 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG)¹ verlangt wird.

² Das Budget pro Schülerin oder Schüler beträgt auf der Primarstufe maximal CHF 450.00 plus Verpflegungsbeitrag der Eltern und auf der Sekundarstufe maximal CHF 550.00 plus Verpflegungsbeitrag der Eltern. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers Finanzen der Schulpflege.

³ Allfällige Vikariatskosten für die Hilfsleitung sind nicht Bestandteil der Kostenplanung, dürfen aber 5 % des Budgets nicht übersteigen.

⁴ Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Höhe des zu leistenden Verpflegungsbeitrages reduziert werden. Allfällige Gesuche werden von der Schulverwaltung bearbeitet und dem Ressortvorsteher Finanzen zur Entscheidung vorgelegt. Anspruch auf eine Reduktion des Verpflegungsbeitrages haben nur Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Weisslingen.

⁵ Ein Anspruch wird aufgrund des steuerbaren Einkommens plus 10 % des steuerbaren Vermögens (Summe wird fortan bezeichnet als „ergänztetes Einkommen“) der mit den schulpflichtigen Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten festgelegt. Massgebend sind die letzten definitiven Steuerdaten.

⁶ Die Grenzwerte und Unterstützungsprozentsätze für die Bezugsberechtigung sind:

Stufe	Ergänztetes Einkommen	Subventionierungsgrad
Stufe 1	CHF 0.00 - 30'000.00	70 %
Stufe 2	CHF 30'001.00 - 50'000.00	50 %
Stufe 3	CHF 50'001.00 - 65'000.00	30 %
Stufe 4	> CHF 65'000.00	0 %

Art. 6 Leitung

Das Klassenlager wird von einer Hauptleitung, in der Regel der Klassenlehrperson, geführt und von mindestens einer Hilfsperson begleitet. Bei den Leitungs- und Hilfspersonen müssen beide Geschlechter vertreten sein. Bei Selbstverpflegung wird eine zusätzliche Person für die Küche mitgenommen.

Art. 7 Entschädigungen

¹ Entschädigungen sind Teil der Kostenplanung.

¹ LS 412.100

² Lehrpersonen mit einem Vollpensum (100 % BG) erhalten für ihre Arbeit im Klassenlager keine zusätzliche Entschädigung.

³ Für teilzeitangestellte Lehrpersonen mit Hauptleitungsfunktion wird die Differenz des effektiven Beschäftigungsgrads zum Vollpensum mit dem jeweils gültigen Vikariatsansatz entschädigt.

⁴ Teilzeitangestellte Lehrpersonen und andere Personen ohne Hauptleitungsfunktion erhalten eine Entschädigung (betrifft bei Lehrpersonen nur Tage, an denen sie nicht unterrichten):

Tagesansatz Hilfsleitung:	CHF	150.00	Halbtagesansatz:	CHF	75.00
Tagesansatz Küche:	CHF	200.00	Halbtagesansatz:	CHF	100.00
Tagesansatz = ab 4 Std.			Halbtagesansatz = bis zu 4 Std.		

Art. 8 Bewilligung

Die Kostenplanung (ohne Vikariatskosten) und das geplante Lagerprogramm müssen der Schulleitung mindestens vier Wochen vor Beginn des Lagers zur Bewilligung vorgelegt werden. Das Lagerprogramm beinhaltet alle Angaben über Ort, Dauer, Daten, Unterkunft, Transportmittel, Ausflüge, Besichtigungen, Schülerzahl und Begleitpersonen.

Art. 9 Teilnahme

¹ Voraussetzung für die Teilnahme am Klassenlager ist die Anmeldung/Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie die Abgabe des ausgefüllten Notfallblattes (Anhang A) an die Lagerleitung.

² Es steht der Schule frei, eine Schülerin oder einen Schüler aufgrund besonderer Umstände nicht ins Lager mitzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Klassenlager teilnehmen, sind verpflichtet, den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.

³ Bei der Abgabe des Lagerprogramms an die Eltern muss deren Erlaubnis zu den einzelnen Programmpunkten eingeholt werden.

Art. 10 Regelverstösse

Schülerinnen und Schüler, die gegen die Lagerregeln verstossen, können entsprechend der Regelungen für Lager (Anhang A) nach Hause geschickt werden. Diese Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, für den Rest der Lagerdauer den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.

III. Schneesportlager

Art. 11 Beschreibung

Sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarschule kann ein Schneesportlager durchgeführt werden. Dieses findet während der Sportferien statt. Die Teilnahme ist freiwillig.

Art. 12 Dauer

Das Lager dauert maximal 6 Tage.

Art. 13 Budget und Kosten

¹ Es ist Sache des Ressortvorstandes Finanzen, das Budget für die Schneesportlager einzustellen.

² Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten des Schneesportlagers gemäss Schulpflegebeschluss. Angestrebt wird eine Kostenaufteilung von 50/50 (Eltern/Schule).

³ Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die Höhe des zu leistenden Elternbeitrages reduziert werden. Allfällige Gesuche werden von der Schulverwaltung bearbeitet und dem Ressortvorsteher Finanzen zur Entscheidung vorgelegt. Anspruch auf eine Reduktion des Elternbeitrages haben nur Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Weisslingen.

⁴ Ein Anspruch wird aufgrund des steuerbaren Einkommens plus 10 % des steuerbaren Vermögens (Summe wird fortan bezeichnet als „ergänztetes Einkommen“) der mit den schulpflichtigen Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten festgelegt. Massgebend sind die letzten definitiven Steuerdaten.

⁵ Die Grenzwerte und Unterstützungsprozentsätze für die Bezugsberechtigung sind:

Stufe	Ergänztetes Einkommen	Subventionierungsgrad
Stufe 1	CHF 0.00 - 30'000.00	70 %
Stufe 2	CHF 30'001.00 - 50'000.00	50 %



Stufe 3	CHF 50'001.00 - 65'000.00	30 %
Stufe 4	> CHF 65'000.00	0 %

Art. 14 Leitung

Eine Person führt das Lager als Hauptleitung. Zusätzlich nimmt pro 7 Kinder eine weitere Hilfsleitung am Lager teil. Bei Selbstverpflegung begleitet eine zusätzliche Person für die Küche die Teilnehmenden. Ab 30 Personen kann eine zweite Person für die Küche mitgenommen werden. Bei den Leitungs- und Hilfspersonen müssen beide Geschlechter vertreten sein.

Art. 15 Entschädigungen

Lagerleitung und Hilfspersonen erhalten eine Entschädigung:

Tagesansatz Lagerleitung:	CHF 200.00	Halbtagesansatz:	CHF 100.00
Tagesansatz Hilfsleitung:	CHF 150.00	Halbtagesansatz:	CHF 75.00
Tagesansatz Küche:	CHF 200.00	Halbtagesansatz:	CHF 100.00
Tagesansatz = ab 4 Std.		Halbtagesansatz = bis 4 Std.	

Art. 16 Jugend und Sport (J+S)

Schneesportlager sind nach Möglichkeit entsprechend den Voraussetzungen von J+S durchzuführen. Die Hauptleitung ist für die Anmeldung als J+S-Lager verantwortlich. Von allfälligen J+S-Beiträgen erhalten die J+S Leiter je CHF 300.00, der restliche Beitrag verbleibt bei der Schule.

Art. 17 Bewilligung

Die Kostenplanung und das Lagerprogramm müssen dem Ressortvorsteher Finanzen mindestens vier Wochen vor Beginn des Lagers zur Bewilligung vorgelegt werden. Das Lagerprogramm beinhaltet alle Angaben über Ort, Dauer, Daten, Unterkunft, Transportmittel, Angebot (Ski/Snowboard, Schwierigkeitsstufen), allfällige Ausflüge, Schülerzahl, Begleitpersonen und Kosten.

Art. 18 Teilnahme

- ¹ Am Schneesportlager der Primarschule können alle Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Klassen teilnehmen. Bei freien Plätzen können auch die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse teilnehmen.
- ² Das Schneesportlager der Sekundarschule ist für alle Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler offen.
- ³ Voraussetzung für die Teilnahme am Schneesportlager ist die Anmeldung/Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie die Abgabe des ausgefüllten Notfallblattes (Anhang A) an die Lagerleitung.
- ⁴ Bei begrenzter Platzzahl entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- ⁵ Mit weniger als 15 Kindern wird das Schneesportlager nicht durchgeführt.

Art. 19 Regelverstösse

Schülerinnen und Schüler, die gegen die Lagerregeln verstossen, können entsprechend der Regelungen für Lager (Anhang A) nach Hause geschickt werden.

IV. Projektwochen und Projekttage

Art. 20 Beschreibung

Pro Schuljahr und Klasse/Jahrgang/Zyklus/Stufe/Schuleinheit steht höchstens eine Projektwoche zur Verfügung. Als Projekttage gelten Veranstaltungen, für deren Durchführung zusätzliche Kosten entstehen (z. B. Sporttag, Zämeday, etc.).

Art. 21 Budget und Kosten

- ¹ Das Budget für Projektwochen (inklusive Entschädigungen gemäss Art. 20) pro Schülerin oder Schüler dürfen auf der Primarstufe maximal CHF 40.00/Woche und auf der Sekundarstufe maximal CHF 80.00/Woche betragen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers Finanzen der

Schulpflege. Bei Projektveranstaltungen mit Übernachtung wird von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsbeitrag gemäss § 11 Abs. 3 des VSG verlangt.

² Das Budget für Projekttage ist von der Schulleitung im Rahmen des Budgetprozesses einzustellen.

Art. 22 Entschädigungen

¹ Lehrpersonen mit einem Vollpensum (100 % BG) erhalten für ihre Arbeit in Projektwochen/an Projekttagen keine zusätzliche Entschädigung.

² Teilzeitangestellte Lehrpersonen leisten Einsätze entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Dabei ist § 7 Abs. 1 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) zu berücksichtigen. Dieser sieht vor, dass für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) pro Wochenlektion 58 Arbeitsstunden im Jahr angerechnet werden. Eine Wochenlektion entspricht dabei einer Arbeitszeit von rund 1.5 Stunden pro Arbeitswoche. Übersteigt die effektiv ausgewiesene Arbeitsleistung der Lehrperson dieses Pensum, wird die zusätzlich geleistete Zeit gestützt auf denselben Paragraphen zum jeweils gültigen Vikariatsansatz entschädigt.

³ Andere Personen mit Hilfsfunktion erhalten eine Entschädigung:

Tagesansatz:	CHF	150.00	Halbtagesansatz:	CHF	75.00
Tagesansatz = ab 4 Std.			Halbtagesansatz = bis 4 Std.		

Art. 23 Bewilligung

Die Kostenplanung und das Programm müssen der Schulleitung mindestens vier Schulwochen vor dem Stattfinden vorgelegt werden.

Art. 24 Teilnahme

Ist während der Projektwoche eine externe Übernachtung erforderlich, ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie das ausgefüllte Notfallblatt (Anhang A) für jede Schülerin und jeden Schüler einzufordern und mitzunehmen. Bei den Begleitpersonen müssen beider Geschlechter vertreten sein.

V. Schulreisen / Abschlussreisen / Exkursionen

Art. 25 Beschreibung

¹ Schulreisen können in den Schuljahren durchgeführt werden, in denen kein Klassenlager stattfindet.

² Eine Abschlussreise kann sowohl zum Ende der Primarschulzeit als auch zum Ende der Sekundarschulzeit stattfinden. Abschlussreisen dürfen maximal zwei Tage dauern.

³ Exkursionen sind Ausflüge mit maximaler Dauer eines Tages. Die Teilnahme an Exkursionen während der Schulzeit ist für Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Die Teilnahme an solchen ausserhalb der Schulzeit ist freiwillig, ausser die Zeit für die Exkursion wird mit Unterrichtsausfall kompensiert.

Art. 26 Budget und Kosten

¹ Das Budget für Schulreisen darf pro Schülerin oder Schüler auf der Primarstufe maximal CHF 25.00 und auf der Sekundarstufe maximal CHF 50.00 betragen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressortvorstehers Finanzen der Schulpflege.

² Bei Abschlussreisen leistet die Schule einen finanziellen Beitrag in Höhe von höchstens CHF 50.00 pro Schülerin und Schüler. Darüberhinausgehende Kosten müssen von den Klassen selbst finanziert werden.

³ Bei Abschlussreisen mit Übernachtung wird von den Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsbeitrag gemäss § 11 Abs. 3 des VSG verlangt.

⁴ Das Budget für Exkursionen ist von der Schulleitung im Rahmen des Budgetprozesses einzustellen.

Art. 27 Entschädigungen

In der Regel werden die Klassen von zwei Personen begleitet.

Teilzeitbeschäftigtes Schulpersonal erhält eine Entschädigung (betrifft bei Lehrpersonen nur Tage/Halbtage, an denen sie nicht unterrichten):

Tagesansatz:	CHF	100.00	Halbtagesansatz:	CHF	50.00
Tagesansatz = ab 4 Std.			Halbtagesansatz = bis 4 Std.		

Art. 28 Bewilligung

- ¹ Die Schulreisen: Die Schulleitung muss zeitlich vor den Eltern über das Programm der Schulreisen informiert werden.
- ² Abschlussreisen: Die Kostenplanung und das Programm müssen der Schulleitung grundsätzlich vier Schulwochen vor dem Stattfinden zur Bewilligung vorgelegt werden.
- ³ Exkursionen müssen von der Schulleitung bewilligt werden, sofern sie Kosten verursachen. Die entsprechenden Kosten und das Programm müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden. Je nach Budgetverlauf können Exkursionen eventuell nicht durchgeführt werden.

Art. 29 Teilnahme

- ¹ Schülerinnen und Schüler, die begründet nicht an obligatorischen Schul-, Abschlussreisen oder Exkursionen teilnehmen, sind verpflichtet, den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.
- ² Ist auf der Abschlussreise eine externe Übernachtung erforderlich, ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie das ausgefüllte Notfallblatt (Anhang A) für jede Schülerin und jeden Schüler einzufordern und mitzunehmen. Bei den Begleitpersonen müssen beider Geschlechter vertreten sein.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 Reisegebiet

Als Reisegebiet gilt die gesamte Schweiz sowie das angrenzende Ausland. Reine Vergnügungsparkreisen sind nicht erlaubt.

Art. 31 Unterkunft

Geschlechtergetrennte Schlafräume sind die Regel. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich (z.B. SAC-Hütte), muss dies an einem vorgängigen Elternabend besprochen werden. Nicht anwesende Erziehungsberechtigte müssen darüber schriftlich informiert werden.

Art. 32 Rekognoszieren

Die Kosten für die Rekognoszierung sind Teil der Kostenplanung.

Art. 33 Abrechnung

Die Abrechnung für Lager muss der Schulleitung innert vier Wochen nach Ende des Lagers vorgelegt werden. Alle Ausgaben sind mit Belegen auszuweisen.

Art. 34 Versicherung

Schülerinnen und Schüler sowie externe Begleitpersonen sind nicht durch die Schule versichert. Die Versicherungsdeckung ist Sache der Teilnehmenden. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab. Dies wird den Erziehungsberechtigten vorgängig mittels «Regelungen und Notfallkarte Lager» (Anhang A) mitgeteilt.

VII. Besondere Regelung für Fachlehrpersonen und Schulassistenten

Art. 35 Schulreisen

Eine Fachlehrperson kann eine Klasse begleiten, sofern keine Vikariatskosten anfallen.

Art. 36 Klassenlager

Jede Fachlehrperson kann pro Schuljahr maximal eine ihrer Klassen ins Klassenlager begleiten.

Art. 37 Ersatz bei Abwesenheit

Die Organisation eines notwendigen Vikariats infolge Teilnahme an Klassenlager/Reisen/Exkursionen ist (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung) grundsätzlich Sache der Lehrpersonen. Wenn möglich sind Lehrpersonen als Vikare einzusetzen, denen durch die Abwesenheit der Klasse Stunden entfallen.



Art. 38 Abrechnung durch Schulassistenzen

Schulassistenzen dürfen die Anzahl Stunden gemäss Anstellungsverfügung abrechnen. Zusätzlich erfolgt eine Entschädigung für freie Tage/Halbtage gemäss Art. 7 Abs. 4, Art. 15, Art. 22 oder Art. 27.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 39 Inkraftsetzung

Mit Schulpflegebeschluss vom 22. Juni 2026 wird das Reglement Klassenlager, Schneesportlager, Projekttag, Projektwochen, Schul- und Abschlussreisen vom 29. März 2021 per 31. Juli 2026 ausser Kraft und das vorliegende Reglement per 1. August 2026 in Kraft gesetzt. Änderungen zum vorliegenden Reglement müssen von der Schulpflege genehmigt werden.

Schulpflege Weisslingen

Marianne Bachofner
Schulpflegepräsidium

Nadine Schönenberger
Kommunikation, Gesellschaft, Kultur



Anhang A - Regelungen und Notfallblatt (410.121)

Regelungen und Notfallblatt für Lager (externe Übernachtungen)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Ihr Kind nimmt an einem Lager der Schule Weisslingen teil. Damit ein sorgen- und zwischenfallfreies Lager für alle durchgeführt werden kann, bitten wir Sie, dieses Formular zusammen mit Ihrem Kind aufmerksam durchzugehen, auszufüllen, zu unterzeichnen und an die Schule zurückzugeben.

Lager-Regeln:

- Das Verhalten ist anständig und respektvoll. Es wird Rücksicht aufeinander genommen und es werden insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Ausflügen keine anderen Personen gestört.
- Anweisungen aller Lehr- und Begleitpersonen werden befolgt.
- Zu den Programmteilen wird pünktlich erschienen.
- Die Nachtruhe wird eingehalten.
- Das Lagerhaus und dessen Einrichtung wird mit Sorgfalt behandelt. Die Hausregeln werden befolgt. Falls etwas kaputt geht, wird dies sofort dem Leiterteam gemeldet.
- Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Tabak und anderen Suchtmitteln ist während der gesamten Lagerdauer verboten.
- Der Regelung der Lagerleitung betreffend elektronischer Geräte wird jederzeit Folge geleistet.
- Die Gruppe sowie das Lagerhaus werden nicht ohne Genehmigung der Lehrpersonen verlassen. Der vorgesehene Ausgangsrayon wird eingehalten. Ohne Rücksprache mit der Lagerleitung ist kein Kind von sich aus alleine unterwegs.

Disziplinarverstösse:

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regeln behält sich die Lagerleitung vor, Ihr Kind noch am selben Tag nach Rücksprache mit Ihnen nach Hause zu schicken (auf Ihre Verantwortung und Kosten) oder von Ihnen abholen zu lassen.

Versicherung:

Grundsätzlich trägt jedes Kind im Rahmen seiner Urteilsfähigkeit für sein Verhalten auch eine Eigenverantwortung.

Eine Unfallgefahr lässt sich trotz Beaufsichtigung nie gänzlich ausschliessen und eine Garantie, dass kein Unfall passiert, kann weder von den Lagerleitenden noch von der Schule übernommen werden.

Die Versicherung (Krankheit und Unfall sowie Haftpflicht) ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Schule verfügt über keine Versicherung und lehnt jegliche Haftung ab.

Einverständniserklärung

Lagerteilnehmerin/-teilnehmer:

Ich habe die Lagerregeln und die Folge bei Zuwiderhandlung durchgelesen und verstanden.

Datum / Unterschrift:

Eltern / Erziehungsberechtigte:

Ich / Wir haben die Regelungen bezüglich des Lagers zu Kenntnis genommen und sind einverstanden, dass unser Kind an diesem Lager teilnehmen darf.

Datum / Unterschrift:



Notfallblatt

Personalien Lagerteilnehmer/-in

Name, Vorname _____

Adresse _____

Wer ist im Notfall zu kontaktieren?

Name(n) _____

Telefon / Handy _____

Hausarzt

Vorname / Name _____

Adresse _____

Kranken-/Unfall-Versicherung

Name der Vers. _____

Policen-/Kunden-Nr. _____

Bitte Kopie/Foto beilegen

Aktueller Gesundheitszustand

Kürzliche Unfälle, Krankheiten?

Abgeschlossen?

☐ Ja ☐ Nein*

☐ Ja ☐ Nein*

* Wichtiges zum weiteren Verlauf:

Allergien *

☐ Asthma

☐ Lebensmittelallergie: _____

☐ _____

* Auswirkungen:

Weitere Krankheiten / Verletzungen

Evtl. Medikamente und Dosis

Weiteres

Vegetarier/-in: ☐ Ja

kein Schweinefleisch: ☐ Ja

Allgemeine Bemerkungen

Dieses Notfallblatt wird nach dem Lager ordnungsgemäss vernichtet.